

Einwohnergemeinde Uebeschi



Abwasserentsorgungsreglement und Abwasserentsorgungstarif

Abwasserentsorgungsreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

| | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Organisation |
| Artikel 2 | Gemeindeaufgaben |
| Artikel 3 | Geltungsbereich des Reglements |
| Artikel 4 | Zuständiges Organ |
| Artikel 5 | Entwässerung des Gemeindegebietes |
| Artikel 6 | Erschliessung |
| Artikel 7 | Kataster |
| Artikel 8 | Öffentliche Leitungen |
| Artikel 9 | Hausanschlussleitungen |
| Artikel 10 | Private Abwasseranlagen |
| Artikel 11 | Durchleitungsrechte |
| Artikel 12 | Schutz öffentlicher Leitungen, Kontrollschächte |
| Artikel 13 | Gewässerschutzbewilligungen |
| Artikel 14 | Durchsetzung |

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

| | |
|------------|--|
| Artikel 15 | Anschlusspflicht |
| Artikel 16 | Bestehende Bauten und Anlagen |
| Artikel 17 | Vorbehandlung schädlicher Abwässer |
| Artikel 18 | Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung |
| Artikel 19 | Regenabwasser |
| Artikel 20 | Waschen von Motorfahrzeugen |
| Artikel 21 | Anlagen der Liegenschaftsentwässerung |
| Artikel 22 | Kleinkläranlagen und Jauchegruben |
| Artikel 23 | zeitlich beschränkte Abwasserentsorgung |
| Artikel 24 | Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen |

III. Baukontrolle

| | |
|------------|------------------------|
| Artikel 25 | Baukontrolle |
| Artikel 26 | Pflichten der Privaten |
| Artikel 27 | Projektänderungen |

IV. Betrieb und Unterhalt

| | |
|------------|--------------------------------|
| Artikel 28 | Einleitungsverbot |
| Artikel 29 | Rückstände aus Abwasseranlagen |
| Artikel 30 | Haftung für Schäden |
| Artikel 31 | Unterhalt und Reinigung |

V. Finanzierung

| | | |
|------------|--|---|
| Artikel 32 | Finanzierung der Abwasserentsorgung | |
| Artikel 33 | Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes | |
| Artikel 34 | Anschlussgebühren | |
| Artikel 35 | Wiederkehrende Gebühren | |
| Artikel 36 | Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe | |
| Artikel 37 | Rechnungstellung | |
| Artikel 38 | Fälligkeiten | a Anschlussgebühr |
| | | b Einmalige Gebühr für die entwässerte Fläche |
| | | c Jährliche Gebühren |
| Artikel 39 | Einforderung der Gebühren | |
| Artikel 40 | Verjährung | |
| Artikel 41 | Gebührenpflichtige Personen | |
| Artikel 42 | Grundpfandrecht | |

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

| | |
|------------|-------------------------|
| Artikel 43 | Widerhandlungen |
| Artikel 44 | Rechtspflege |
| Artikel 45 | Übergangsbestimmung |
| Artikel 46 | Inkrafttreten/Anpassung |

Gesetzliche Grundlagen

Abkürzungen

Abwasserentsorgungsstarif

Inhaltsverzeichnis

I. Einmalige Gebühren

| | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Einmalige Anschlussgebühr |
| Artikel 2 | Einmalige Anschlussgebühr Regenabwasser |
| Artikel 3 | Baukostenindex |
| Artikel 4 | Mehrwertsteuer |

II. Jährliche Gebühren

| | | |
|-----------|----------------------------------|-----------------------------------|
| Artikel 5 | Gebührenansätze wiederkehrende | a Grundgebühr b Abwasseranfall |
| Artikel 6 | Regenabwasser | |
| Artikel 7 | ungemessene Abwassereinleitungen | |

III. Schlussbestimmungen

| | |
|-----------|-----------------|
| Artikel 8 | Zuständigkeiten |
| Artikel 9 | Inkrafttreten |

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für weibliche Personen.*

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Organisation

Die Einwohnergemeinde Uebeschi, nachfolgend Abwasserentsorgung genannt, ist Mitglied der Abwasserreinigungsanlage Thunersee. Der Verband stellt die Infrastrukturen den angeschlossenen Gemeinden zur Verfügung, welche der Gesetzgebung entsprechen.

Artikel 2

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Artikel 3

Geltungsbereich des
Reglements

¹ Dieses Reglement gilt für alle Abwasserverursacher im Gemeindegebiet.

² Als Abwasserverursacher gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 4

Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.

² Die Aufgaben der Baukommission in Bezug auf die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen sind in den gesetzlichen Erlasse des Bundes, des Kantons und im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Uebeschi umschrieben.

Artikel 5

Entwässerung des
Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Artikel 6

Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Artikel 7

Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Artikel 8

Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Artikel 9

Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 10) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümer.

Artikel 10

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Artikel 11

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Artikel 12

Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4.00 m gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Baukommission. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationsstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

- Kontrollschächte ⁶ Kontrollschächte sind grundsätzlich freizuhalten.
- ⁷ Müssen die Kontrollschächte bei der Kontrolle von der Gemeinde freigelegt werden, gehen die Freilegungs- sowie die Wiederherstellungskosten zu Lasten der Grundeigentümer.
- ⁸ Nachträgliche Terrainveränderungen von Bauten und Anlagen sind der Baukommission zu melden.
- ⁹ Nachträgliche Anpassungen sowie Behebung von Beschädigungen von Bauten und Anlagen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Artikel 13

- Gewässerschutzbewilligungen Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Artikel 14

- Durchsetzung ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- ² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Artikel 15

- Anschlusspflicht Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Artikel 16

- Bestehende Bauten und Anlagen ¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
- ² Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 10.
- ³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Artikel 17

- Vorbehandlung schädlicher Abwässer Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Artikel 18

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen. Die Autowaschplätze sind nach Möglichkeit zu überdachen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Artikel 19

Regenabwasser

¹ Abwasser einer festinstallierten hausinternen Regenwassernutzungsanlage muss separat gemessen werden.

² Die Abwassergebühren aus einer festinstallierten hausinternen Regenwassernutzungsanlage werden analog den anderen Abwassergebühren in Rechnung gestellt.

Artikel 20

Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Artikel 21

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Artikel 22

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Artikel 23

vorübergehende Abwasserentsorgung

¹ Für vorübergehende Abwasserentsorgungen, wie Abwasser von mobilen WC-Anlagen und dergleichen, ist der Baukommission ein Gesuch einzureichen.

² Der vorübergehende Anschluss an die Kanalisation ist nach Weisung der Baukommission auszuführen. Sofern der Abwasserverursacher die angeordneten Massnahmen nicht einhält, ist die Baukommission berechtigt, die Abwasserentsorgung zu verbieten.

übrige Abwassereinleitungen

³ Für alle übrigen im Abwasserentsorgungstraif nicht bestimmten Abwassereinleitungen in die Kanalisation (Schmutz- oder Sauberwasserleitungen) schätzt die Baukommission die Menge und setzt die Gebühr fest.

Artikel 24

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. Baukontrolle

Artikel 25

Baukontrolle

¹ Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Baukommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Baukommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Artikel 26

Pflichten der Privaten

¹ Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhandigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Uebeschi zu entrichten.

Artikel 27

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Artikel 28

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen..

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen) warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 17.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Artikel 29

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Artikel 30

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Artikel 31

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümer oder den Benutzer zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 14.

V. Finanzierung

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Artikel 32

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a einmalige Anschlussgebühren
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren)
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- d sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.

- b der Gemeinderat
1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Artikel 33

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 32 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:

- 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Bei Abrechnungspflicht der Gemeinde wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 34

Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund einer Pauschale (pro Abwasseranschluss, bewohnbarer Fläche und Gewerbebetrieb) der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

Revision 2013

³ Für Regenabwasser von Vorplätzen, Hof- und Dachflächen und Kantonsstrassen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet. Die Eigentümer haben eine Meldepflicht bei der Baukommission.

⁵ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 35

Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Die Jahresgrundgebühr wird pro Liegenschaft und Eigentümer erhoben.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 34.

Revision 2013 ⁴ aufgehoben

Revision 2013 ⁵ aufgehoben

Revision 2013 ⁶ aufgehoben

Revision 2013 ⁷ Für Regenabwasser von Vorplätzen, Hof- und Dachflächen und Kantonsstrassen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Artikel 36

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 34 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 35.

² Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Abwassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Abwasserentsorgungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Artikel 37

Rechnungstellung

¹ Die Zähler sind jährlich bis Ende Mai abzulesen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Abwasserentsorgung gestellt werden.

³ Die Baukommission ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Artikel 38

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist mit Baubeginn fällig.

b Einmalige Gebühr für die entwässerte Fläche

² Die einmalige Gebühr für die entwässerte Fläche ist bei Fertigstellung der Bauten und Anlagen fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30.06. für die vorangehenden 12 Monate fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 39

Einforderung der Gebühren

¹ Für die Einforderung und Verfügung sämtlicher Abwassergebühren ist die Finanzverwaltung zuständig.

² Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Finanzverwaltung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins von 5% und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 40

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren nach 10, die jährlichen nach 5 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des OR sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 41

Gebührenpflichtige Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nachwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 42

Grundpfandrecht

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 44

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Abwasserentsorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 45

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Artikel 46

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Juni 2004 in Kraft.

² Die Revision 2013 der Artikel 34 und 35 treten am 01.01.2013 in Kraft.

Anpassung

¹ Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben das Abwasserreglement mit Tarif der Einwohnergemeinde Uebeschi vom 10. Dezember 1993 und deren Teilrevision vom 26. Mai 1994 sowie das Übergangsreglement über die Errichtung eines Fonds für die Abwasserreinigungsanlage vom 25. August 1973.

² Die Abwasserentsorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2004 und die Teilrevision 2013 der Artikel 34, Abs. 3 und 35 Abs. 4,5,6 und 7 durch die Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2012..

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

Sig.

Sig.

M. Brülisauer
Gemeinderatspräsident

M. Fankhauser
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 17 vom 22.04.2004 und Nr. 18 vom 29.04.2004 bekannt gemacht. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

3635 Uebeschi, 5. Juli 2004/mf

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Mathias Fankhauser

Teilrevision 2013

Die Teilrevision 2013 des Abwasserentsorgungsreglementes, aufheben von Art. 34 Abs. 3 und 35 Abs. 4,5,6 und 7, wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2012 genehmigt.

3635 Uebeschi, 7. Dezember 2012

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

M. Brülisauer
Gemeinderatspräsident

K. Schmid
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Teilrevision 2013 des Abwasserentsorgungsreglementes lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 1. und 8. November 2012 bekannt gemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3635 Uebeschi, 7. Dezember 2012

Die Gemeindeschreiberin

K. Schmid

Gesetzliche Grundlagen

Das Abwasserentsorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR)

Kanton

- kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetzgebung
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Gemeinde

- Organisationsreglement (OgR)

Abkürzungen

| | |
|------------|---|
| ARA | Abwasserreinigungsanlagen |
| BauG | Baugesetz |
| BW | Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW |
| EG zum ZGB | Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch |
| FES | Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt |
| GEP | Genereller Entwässerungsplan |
| GKP | Generelles Kanalisationsprojekt |
| GSA | Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft |
| GSchG | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer |
| GSchV | Eidg. Gewässerschutzverordnung |
| KGSchG | Kantonales Gewässerschutzgesetz |
| KGV | Kantonale Gewässerschutzverordnung |
| WVG | Wasserversorgungsgesetz |
| OgR | Organisationsreglement |
| SIA | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein |
| SN | Schweizer Norm |
| SSIV | Spenglermeister- und Installateur-Verband |
| SVGW | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches |
| VRPG | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege |
| VSA | Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute |

ABWASSERENTSORGUNGSSTARIF

Die Einwohnergemeinde Uebeschi erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Juni 2004, der Teilrevision 2013 vom 07.12.2012, der Teilrevision 2018 vom 03.06.2019 und der Teilrevision 2021 vom den folgenden Abwassertarif

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1

| | | | |
|--|---|-----------------------------------|---------------|
| Anschlussgebühr | Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt: | | |
| a) Wohnungen, Häuser, bewohnbare Flächen | Pro Abwasseranschluss bei Neubauten | | |
| | für bewohnbare Flächen | 0 bis 100 m ² Fläche | Fr. 5'000.00 |
| | (Wohnungen, Häuser) | 101 bis 150 m ² Fläche | Fr. 6'000.00 |
| | | ab 151 m ² Fläche | Fr. 9'000.00 |
| Teilrevision 2013 | Privatschwimmbäder | | Fr. 10'000.00 |
| Teilrevision 2018 | Anschlussgebühr für Privatschwimmbäder aufgehoben | | |
| Nassräume | zusätzlich pro Badezimmer, WC, Küche, Kochgelegenheiten, Waschküchen und andere Nassräume bei Neubauten, Erweiterungen und Umnutzungen von Räumen | | Fr. 1'500.00 |
| b) Gewerbebetrieb | pro Gewerbebetrieb | | |
| | Zimmerei, Schreinerei, Malerei, Coiffeur und andere Gewerbebetriebe mit separatem Abwasseranschluss | | Fr. 6'000.00 |
| | Käserei, Gastgewerbebetrieb und andere Grosswasserbezügler | | Fr. 12'000.00 |

Artikel 2

| | |
|-------------------------------|--|
| Anschlussgebühr Regenabwasser | Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Regenabwassers beträgt Fr. 10.00 pro m ² entwässerte Fläche. |
|-------------------------------|--|

Artikel 3

| | |
|----------------|--|
| Baukostenindex | Die Gebührenansätze in Artikel 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex Espace Mittelland von Punkten 109,1 Punkten (Stand April 2003, Basis Oktober 1998 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. |
|----------------|--|

Artikel 4

| | |
|----------------|--|
| Mehrwertsteuer | Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Bei Abrechnungspflicht der Gemeinde wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt. |
|----------------|--|

II. Jährliche Gebühren

Artikel 5

| | |
|------------------------------------|--|
| Gebührenansätze | ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Liegenschaft/Wohnung (je Eigentümer leerstehend und/oder vermietet) Fr. 100.00 bis Fr. 300.00 für jede weitere Zusatzwohnung (je Eigentümer und Liegenschaft leerstehend und/oder vermietet) Fr. 20.00 bis Fr. 100.00 |
| b) Wiederkehrende Verbrauchsgebühr | ² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ Abwasser Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 |
| c) Abwasser aus Regenwassernutzung | ³ Revision 2013: aufgehoben |

Artikel 6

| | |
|---|--|
| Regenabwasser | Die jährliche Grundgebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Vorplätzen, Hof- und Dachflächen sowie von Strassen in die Kanalisation beträgt: |
| *2) Teilrevision Gemeinderat 03.05.2021 | pro 100 m ² entwässerte Fläche Fr. 60.00 Fr. 40.00*2 |
| *1) Teilrevision Gemeinderat 16.09.2019 | für 101 bis 200 m² entwässerte Fläche Fr. 120.00*1 und pro angebrochne 100 m ² entwässerte Fläche Fr. 60.00 Fr. 40.00*2 |

Artikel 7

| | |
|----------------------------------|---|
| Ungemessene Abwassereinleitungen | Für ungemessene Abwassereinleitungen in die Schmutz- oder Sauerabwasserleitung (mobile WC-Anlagen und dergleichen) und andere vorübergehende Abwassereinleitungen wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.00 pro m ³ Wasserverbrauch bzw. Fr. 10.00 pro Tag für Anlagen ohne Wasserzähler erhoben. |
|----------------------------------|---|

III. Schlussbestimmungen

Artikel 8

| | |
|-----------------|--|
| Zuständigkeiten | Für die Artikel 1, 2 und 5 ist die Gemeindeversammlung zuständig. Für die restlichen Artikel der Gemeinderat. |
|-----------------|--|

Artikel 9

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 01. Juni 2004 in Kraft.

Die Teilrevision 2011 von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 per 01.06.2011.

Die Teilrevision 2013 von Art. 1 bis Art.6 per 01.01.2013.

Die Teilrevision 2018 von Art. 1 (Anschlussgebühr Privatschwimmbäder aufgehoben) per 01.10.2018.

Die Teilrevision 2019 von Art. 6 (Regenabwassergebühren) per 17.09.2019.

Die Teilrevision 2021 von Art. 6 (Regenabwassergebühren) per 01.06.2020

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben das Abwasserreglement mit Tarif der Einwohnergemeinde Uebeschi vom 10. Dezember 1993 und deren Teilrevision vom 26. Mai 1994.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2004.
Die Teilrevision 2011 von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2010.

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

meinderatspräsident sig. M. Brülisauer sig. M. Fankhauser Ge-

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 17 vom 22.04.2004 und Nr. 18 vom 29.04.2004 bekannt gemacht. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

3635 Uebeschi, 5. Juli 2004/mf

Der Gemeindevorstand:
sig. M. Fankhauser

Teilrevision 2011 Abwasserentsorgungstarif

Die Teilrevision 2011 des Abwasserentsorgungstarifs, Artikel 5 Abs. 1 und Abs. 2 wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2010 genehmigt.

3635 Uebeschi, 9. Dezember 2010

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

sig. Brülisauer

sig. Schmid

M. Brülisauer
Gemeindepräsident

K. Schmid
Gemeindevorstand

Auflagezeugnis

Das Reglement mit der Teilrevision des Abwasserentsorgungstarifs lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern vom 28. Oktober 2010 und 9. November 2010 bekannt gemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3635 Uebeschi, 9. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiberin:

sig. Schmid

K. Schmid

Teilrevision 2013 Abwasserentsorgungstarif

Die Teilrevision 2013 des Abwasserentsorgungstarifs, Artikel 1 bis 6 wurden an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2012 genehmigt.

3635 Uebeschi, 07. Dezember 2012

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

sig. Brülisauer

sig. Schmid

M. Brülisauer
Gemeindepräsident

K. Schmid
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Reglement mit der Teilrevision 2013 des Abwasserentsorgungstarifs lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Thuner Anzeiger vom 1. und 8. November 2012 bekannt gemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3635 Uebeschi, 07. Dezember 2012

Die Gemeindeschreiberin

sig. Schmid

K. Schmid

Teilrevision 2018 Abwasserentsorgungstarif

Die Teilrevision 2018 des Abwasserentsorgungstarifs, Artikel 1 (Anschlussgebühr für Privatschwimmbäder aufgehoben) wurde an der Versammlung vom 03. Juni 2019 genehmigt.

3635 Uebeschi, 03. Juni 2019

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

Hp. Wenger
Gemeindepräsident

K. Schmid
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Reglement mit der Teilrevision 2018 des Abwasserentsorgungstarifs lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde im

Thuner Anzeiger vom 25.04.2019 und 02.05.2019 bekannt gemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3635 Uebeschi, 03. Juni 2019

Die Gemeindeschreiberin

K. Schmid

Teilrevision Abwasserentsorgungstarif (Art. 6 Regenabwassergebühren)

Der Gemeinderat hat gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung an seiner Sitzung vom 16. September 2019 eine Teilrevision des Abwasserentsorgungstarifs (Artikel 6 Regenabwassergebühren) beschlossen und genehmigt und setzt diese per sofort in Kraft.

Gegen die Teilrevision kann gestützt auf Art. 60 VRPG (Verwaltungsrechtspflegegesetz) innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten und ist im Doppel einzureichen.

Die Änderung des Tarifs wurde im Thuner Anzeiger vom 26.09. und 03.10.2019 publiziert.

Uebeschi, 17. September 2019

DER GEMEINDERAT

Hp. Wenger
Gemeindepräsident

K. Schmid
Gemeindeschreiberin

Teilrevision 2021 Artikel 6 Regenabwassergebühr

Die Teilrevision 2021 des Abwasserentsorgungstarifs, Artikel 6 wurde vom Gemeinderat am 3. Mai 2021 beschlossen und rückwirkend auf den 1. Juni 2020 in Kraft gesetzt.

3635 Uebeschi, 3. Mai 2021

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

Hp. Wenger
Gemeindepräsident

S. Aeberhard
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Teilrevision 2021 des Abwasserentsorgungstarifs Artikel 6 wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 27. Mai 2021 bekannt gegeben. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3635 Uebeschi, 26.06.2021

Die Gemeindeschreiberin

S. Aeberhard